

— 2 T 140/48 und des Landgerichts Gera vom 6. April 1949 — 2 T 50/49). Wenn zum Schutz von Frauen und Jugendlichen gegen Benachteiligung bei der Lohnzahlung der Grundsatz „Gleiche Leistung, gleicher Lohn“ aufgestellt wird, so soll dadurch jedem Werk tätigen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht der ihm zukommende Lohn gesichert, keineswegs aber die Leistung eines Nichtfachmannes ebenso bezahlt werden wie die eines Facharbeiters. Man braucht nur einen Blick in das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBI. S. 41) zu werfen, wenn man sich vergewissern will, welche außerordentlichen Anstrengungen in der Deutschen Demokratischen Republik zur Heranbildung von Fachkräften gemacht werden. Auf dem Gebiet der Justiz wird besondere Sorgfalt auf die gründliche theoretische und praktische Ausbildung der Absolventen der Richterschulen verwendet, die erst nach strenger Auslese und Ablegung einer umfassenden Prüfung in die Praxis entlassen werden. Es ist daher erstaunlich, wenn nicht nur in Eingaben von Rechtsbeiständen an die Justizverwaltung, sondern auch in Gerichtsentscheidungen zu lesen ist, die gebührenrechtliche Gleichstellung der Rechtsbeistände mit den Rechtsanwälten gehöre zur Demokratisierung der Rechtspflege, ebenso wie die Verwendung der „Volksrichter“. Man muß sich scharf dagegen verwahren, daß die juristisch gründlich geschulten und geprüften Absolventen der Richterlehrgänge in Parallele gestellt werden zu Besorgern fremder Rechtsangelegenheiten, die im allgemeinen keine gleichwertige Ausbildung genossen haben. Mit vollem Recht sind in allen Kulturstaaten an die fachliche Vorbildung der Rechtsanwälte von jeher die höchsten An-

forderungen gestellt worden; normalerweise wird die Befähigung zum Richteramt verlangt. Als modernstes Beispiel möge die Sowjetunion herangezogen werden: Nach den „Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft der UdSSR“ vom 16. August 1939 ist Bedingung für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer die Absolvierung einer entsprechenden juristischen Lehranstalt oder eine mindestens dreijährige Praxis als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsberater einer staatlichen Organisation. Bereits am 7. Februar 1947 hat daher die damalige Deutsche Justizverwaltung in einem Schreiben an eine Landesjustizverwaltung folgenden Standpunkt vertreten: „Die gebührenmäßige Gleichstellung von Rechtsbeiständen und Rechtsanwälten würde zu einer höchst unerwünschten Verschlechterung der Rechtspflege und zu einer starken Verringerung der wissenschaftlich vorgebildeten Anwaltschaft führen; denn es wäre nicht einzusehen, weshalb jemand eine langjährige Ausbildungszeit auf sich nehmen sollte, wenn er dasselbe Ziel auch ohne diese Ausbildung erreichen kann“.

Wir leben in einer Zeit der Neuordnung der Gesellschaft und Wirtschaft, von der die Rechtsordnung als Überbau mit erfaßt wird. Neue Rechtsbegriffe werden geschaffen und alte mit neuem Sinn erfüllt. Den richtigen Rechtsrat kann und darf heute nur erteilen, wer gründliche Fachkenntnisse mit politischer Aufgeschlossenheit verbindet. Besonders auf dem Gebiet der Rechtsberatung ist das Beste für das Volk gerade gut genug. Der Weg zur Bildung steht heute jedermann offen, und jedermann hat die Möglichkeit, durch höhere Leistung zu höherem Lohn zu gelangen.

## Nationale und internationale Juristen im Kampfe für den Frieden

Von Generalstaatsanwalt Dr. Rolf H e l m , Berlin

Die gewaltige, offensiv geführte Friedensbewegung, die nach den immer sichtbarer werdenden Kriegs- und Atomwaffenvorbereitungen des amerikanischen Imperialismus, nach dem Abschluß des Atlantik-Kriegspaktes und nach der Errichtung immer neuer eindeutiger gegen die friedliebende Sowjetunion gerichteter strategischer Stützpunkte eingeleitet wurde und durch den Appell des ständigen Komitees der Weltfriedenskonferenz zum absoluten Verbot der Atomwaffe und zur Ächtung der Kriegsverbrecher neuen Impuls erhalten hat, verpflichtet nicht zuletzt die demokratischen Juristen der Welt zur Einreihung in die Weltfriedensfront. Ihre besonderen Aufgaben sind vielfältig. Sie sind festgelegt im Artikel 2 der Statuten der Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen. Für die deutsche Sektion dieser Vereinigung fanden sie ihren Niederschlag in dem Programm, das folgenden Wortlaut hat:

*Die Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands hat unmittelbar nach ihrer Gründung Ende 19Jf8 in Berlin Aufnahme in die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen gefunden. Dieses Vertrauen zu der ehrlichen antifaschistisch-demokratischen Gesinnung und Haltung deutscher Juristen der Nachkriegszeit verpflichtet uns in erster Linie zu internationaler Mit- und Zusammenarbeit. Auf der Grundlage der von den demokratischen Kräften des deutschen Volkes geschaffenen neuen Ordnung, die ihr staatliches Fundament mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten hat, gilt es,*

*die Friedens- und Freiheitsbestrebungen der Völker der Welt zu studieren und zu unterstützen,*  
*die sie regelnden und fördernden internationalen Verträge und Vereinbarungen kennenzulernen und zu propagieren,*  
*die kriegstreibenden, imperialistischen Kräfte und Tendenzen zu entlarven, ihre Rechtsscheuheiten und -maskierungen zu demonstrieren,*  
*die Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher in Anwendung der hierfür erlassenen Gesetze herbeizuführen,*  
*sich um die Verteidigung realer demokratischer*

*Prinzipien, um die Achtung des Rechtes in den internationalen Beziehungen und um die Errichtung eines festen und dauerhaften Friedens zu bemühen.*

*Wir sind uns dessen bewußt, daß diese Aufgaben von der deutschen Sektion der IVDJ nur im erbitterten Kampf mit den Kräften der Reaktion, mit den Resten der Naziideologie ebenso wie des Kolosses der Jurisprudenz und Rechtsstaatlichkeit preußisch-deutscher Vergangenheit und nur im Bündnis mit den fortschrittlichen Juristen der Welt gelöst werden können.*

*Sie sind zu meistern, wenn wir unsere Auffassungen in rechtliche Gestaltung umsetzen und diese zu fortschrittlicher Anwendung bringen,*

*die Gesetze der demokratischen Ordnung und ihrer Entwicklung erforschen und allen Menschen guten Willens verständlich machen, neue Rechtsnormen zur Sicherung und Förderung der Wirtschaftspläne entwickeln und anwenden,*

*die demokratische Gesetzlichkeit gegen ihre Feinde verteidigen und für ihre Freunde nutzbar machen,*  
*das Rechtsbewußtsein der schaffenden Menschen wecken und pflegen, die fortschrittlichen Kräfte zu demokratischen Kämpfern für Recht und Freiheit erziehen und gewinnen.*

*Wir leugnen den Gott der Paragraphen, wir hassen den Aktenstaub, den bürokratischen Formalismus. Uns sind die Gesetze der Gesellschaft, des Wirtschaftslebens und der Beziehungen der Menschen zueinander Instrumente, die der Entwicklung, dem Fortschritt, dem Frieden und der Freiheit dienen. Und wir schöpfen die Kraft unserer Überzeugung und die Sicherheit unseres Handelns aus dem Volk, dessen Souveränität wir bedingungslos anerkennen, dessen politische, demokratische Organisationen mit uns Zusammenarbeiten und dem wir uns verbunden fühlen.*

*Zur Verwirklichung unseres Programms werden wir Veranstaltungen mit Vorträgen und Aussprachen durchführen, zu Ereignissen rechts- und*